

Regierungsratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag Privathaushalt

Vom 18. Dezember 1984 (Stand 1. Januar 1985)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

zur Vollziehung von Art. 359 des Obligationenrechtes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1971¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Arbeits- und Lehrverhältnisse im Privathaushalt wird der nachstehende Normalarbeitsvertrag²⁾ erlassen.

§ 2

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird der Regierungsratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag Privathaushalt vom 28. Dezember 1980³⁾ aufgehoben.

§ 3

¹ Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ AS 1971, 1465

²⁾ BGS [831.521](#)

³⁾ GS 21, 517

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.12.1984	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	GS 22, 579

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	18.12.1984	01.01.1985	Erstfassung	GS 22, 579